

Friedhofsordnung des Altstädter Friedhofs in Erlangen

Inhalt:

- I. **Allgemeine Bestimmungen**
 - § 1 Bezeichnung und Zweck des Friedhofs
 - § 2 Verwaltung des Friedhofes

- II. **Ordnungsvorschriften**
 - § 3 Ordnung auf dem Friedhof
 - § 4 Veranstaltung von Trauerfeiern
 - § 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof
 - § 6 Durchführung der Anordnungen

- III. **Bestattungsvorschriften**
 - § 7 Anmeldung der Beerdigung
 - § 8 Zuweisung der Grabstätten
 - § 9 Verleihung des Nutzungsrechtes
 - § 10 Ausheben und Schließen eines Grabes
 - § 11 Tiefe des Grabes
 - § 12 Größe der Gräber
 - § 13 Ruhezeit
 - § 14 Belegung
 - § 15 Ausgrabung und Umbettung
 - § 16 Buchführung

- IV. **Grabstätten**
 - § 17 Einteilung der Gräber
 - § 18 Anordnung und Vergabe der Gräber

- V. **Grabrecht**
 - § 19 Nutzungsdauer
 - § 20 Geltungsbereich des Nutzungsrechtes
 - § 21 Verlängerung des Nutzungsrechtes
 - § 22 Erlöschen des Nutzungsrechtes
 - § 23 Wiederbelegung
 - § 24 Rückerwerb
 - § 25 Urnen nach Ablauf der Ruhe- und Grabnutzungszeit
 - § 26 Unterhalt der Grabanlagen

- VI. **Friedhofskirche und Leichenhalle**
 - § 27 Friedhofskirche
 - § 28 Benutzung der Leichenhalle
 - § 29 Ausschmückung

- VII. **Schlussbestimmungen**
 - § 30 Grabmal- und Bepflanzungsordnung
 - § 31 Friedhofsgebühren
 - § 32 Alte Rechte
 - § 33 Haftung
 - § 34 Rechtsweg
 - § 35 Inkrafttreten

Friedhofsordnung

Friedhof Erlangen-Altstadt

Die Evangelisch - Lutherische Kirchengemeinde Erlangen - Altstadt erläßt auf Grund § 68 und § 70 der Kirchengemeindeordnung der Evangelisch - Lutherischen Kirche in Bayern diese Friedhofsordnung als ortskirchliche Satzung.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bezeichnung und Zweck des Friedhofes

1. Der Friedhof auf dem Martinsbühl steht im Eigentum der Kirchengemeinde Erlangen - Altstadt und wird von ihr getragen.
2. Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung. Er dient in erster Linie der Bestattung von Angehörigen der Evangelisch - Lutherischen Kirchengemeinde Altstadt. Solange Grabstellen frei sind, können ferner insbesondere Glieder der Evangelisch-Lutherischen Gesamtkirchengemeinde Erlangen und daneben auch Angehörige der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) aus der Stadt Erlangen und dem unmittelbaren Umkreis aufgenommen werden.

§ 2

Verwaltung des Friedhofes

1. Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand, vertreten durch den Pfarramtsführer.
2. Die Kirchengemeinde bestellt einen Friedhofswärter, der seine Aufgaben nach der vom Kirchenvorstand beschlossenen Dienstanweisung ausführt.
3. Die Erledigung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten, die Aufsicht über den Friedhof und das Friedhofspersonal sowie die Durchführung der dort, gegebenenfalls auf Beschluss des Kirchenvorstandes, auszuführenden Arbeiten ist Aufgabe der Friedhofsverwaltung im Pfarramt.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Ordnung auf dem Friedhof

1. Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten, den Jahreszeiten entsprechend, für den Besuch geöffnet. Der Aufenthalt im Friedhofsbereich außerhalb der Öffnungszeiten ist nicht gestattet.
2. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
3. Nicht gestattet ist insbesondere:
 - a) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - b) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - c) das Lagern von Gartengerätschaften, einschließlich privater Gießkannen. Die vorhandenen friedhofseigenen Gießkannen müssen nach Gebrauch an die dafür vorgesehenen Abstellplätze/ Ständer zurückgebracht werden,
 - d) unpassende Gefäße (Konservendosen u.ä.) auf die Grabstätten zu stellen,
 - e) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle,
 - f) das Rauchen sowie Alkoholgenuss,
 - g) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
 - h) das Mitnehmen von Hunden, ausgenommen Blindenhunde,
 - i) Fahrräder außer an den dafür vorgesehenen Plätzen (Fahrradständer) abzustellen,
 - j) das Aufstellen von Bänken oder anderen Sitzgelegenheiten ohne Genehmigung.
4. Den Anweisungen der Friedhofsverwaltung und des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

§ 4

Veranstaltungen von Trauerfeiern

1. Bei kirchlichen Begräbnisfeiern sind Ansprachen, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, nur mit Genehmigung des Pfarrers möglich.
2. Die Beisetzung Angehöriger anderer christlicher Konfessionen, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören, ist unter den für sie üblichen Formen vorzunehmen.
3. Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und finden nicht in der Kirche statt. Sie dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.

§ 5

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

1. Tätig werden können nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
2. Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen, Gärtner und Gärtnerinnen und deren fachliche Vertreter sollen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen sollen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
3. Bestatter und Bestatterinnen müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
4. Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihm keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
5. Der Friedhofsträger kann die Erlaubnis zur Tätigkeit auf dem Friedhof davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
6. Der Friedhofsträger kann die Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, auf Zeit oder Dauer nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Abmahnung die Tätigkeit auf dem Friedhof durch schriftlichen Bescheid verbieten.
7. Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenaufschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenaufschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
8. Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen

Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.

9. Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung.
10. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.
11. Das Befahren ist nur in Schrittgeschwindigkeit auf dafür zugelassenen Wegen
12. Die Kraftfahrzeuge dürfen das max. zulässiges Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen nicht übersteigen.
13. Es ist verboten den Friedhof mit Raupenfahrzeugen zu befahren.

§ 6

Durchführung der Anordnungen

- Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung der Beerdigung

1. Jede Beerdigung ist umgehend, spätestens aber am 2. dem Todesfall folgenden Tag, beim zuständigen Pfarramt anzumelden. Zwischen Anmeldung und Trauerfeier müssen mindestens 2 Arbeitstage sein.
2. Ebenso unverzüglich ist eine Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung Erlangen - Altstadt erforderlich. Hierbei sind der Grabbrief, der standesamtliche Beerdigungsschein, die Einäscherungsurkunde oder die Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde (bei auswärtig Verstorbenen Leichenpass des zuständigen auswärtigen Gesundheitsamtes) vorzulegen. Danach werden Tag und Stunde der Beerdigung vom Pfarramt festgesetzt.

§ 8

Zuweisung von Grabstätten

- Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.
-

§ 9

Verleihung des Nutzungsrechtes

1. Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofsordnung zu nutzen (Einzelheiten siehe Gruppe V Grabrecht).
2. Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten ein Grabbrief ausgestellt.
3. Soll eine Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung durch Vorlage des Grabbriefes zu erbringen.

§ 10

Ausheben und Schließen eines Grabes

1. Ein Grab darf nur vom Friedhofswärter oder von solchen Hilfskräften ausgehoben und geschlossen werden, die damit von der Friedhofsverwaltung beauftragt sind.
2. Die beim Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden in der Tiefe der Grabstätte geborgen.

§ 11

Tiefe des Grabes

1. Bei Erdbestattungen werden die Gräber unterschiedlich tief angelegt und dabei folgende Maße eingehalten:
 - a) für Kinder unter 2 Jahren 1, 30 m
 - b) für Kinder von 2 bis 7 Jahren 1, 30 m
 - c) für Kinder von 7 bis 10 Jahren 1, 30 m
 - d) für Personen über 10 Jahre 1, 80 m
2. Doppeltiefgräber werden so angelegt, dass der Normaltiefe nach Absatz 1 noch die Tiefe einer Sarglage und eine Zwischenschicht von 30 Zentimeter zugemessen werden, mindestens jedoch 2,40 m. Dabei ist sicherzustellen, dass bei höchstem Grundwasserstand 0,50 m unter Grabsohle kein Grundwasser zu erwarten ist.
3. Urnen werden in einer Mindesttiefe von 0, 80 m beigesetzt.

§ 12

Größe der Gräber

1. Bei Einzelgräbern für Erdbestattungen werden folgende Mindestmaße eingehalten:
 1. Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren:
 - Länge 1,20 m
 - Breite 0,60 m
 - Abstand 0,30 m
 2. Gräber für Personen über 5 Jahre:
 - Länge 2,10 m
 - Breite 0,90 m
 - Abstand 0,30 m
2. Bei Doppel- und Mehrfachgräbern werden die Maßgaben für Einzelgräber entsprechend dem tatsächlichen Bedarf zu Grunde gelegt.
3. Werden Urnen in besonderen Feldern beigesetzt, so ist für ein Urnengrab ein Platz von mindestens 0,80 m Breite und 1,20 m Länge vorgesehen.

§ 13

Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt	15 Jahre
für Kinder bis zu 10 Jahren	10 Jahre
für Urnen	10 Jahre

Die Ruhezeit der Särge in Gräften beträgt 30 Jahre.

§ 14

Belegung

1. Jede Grabstelle darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden. Eine grundsätzliche Ausnahme bildet die ordnungsgemäße Beisetzung in sogenannten Doppeltiefgräbern (siehe § 11 Abs. 2).
2. Sonstige Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes und der zuständigen Ordnungsbehörde.

3. Für die Beisetzung von Urnen in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen (siehe § 18 Abs. 5).

§ 15

Ausgrabung und Umbettung

- Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung dürfen Umbettungen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden.

§ 16

Buchführung

1. Über alle Gräber, Besitzverhältnisse und Ruhezeiten wird durch die Friedhofsverwaltung ein Grabregister geführt.
2. Über alle Beerdigungen führt der Friedhofswärter ein Grabbuch.
3. Von den Benutzern / Bestattern muß die zeitliche Belegung des Leichenhauses / Kühlanlage in das dort aufgelegte Buch eingetragen und vom Friedhofswärter gegengezeichnet werden.
4. Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) werden von der Friedhofsverwaltung auf dem Laufenden gehalten.

IV. Grabstätten

§ 17

Einteilung der Gräber

- Die Gräber sind / werden angelegt als
 1. Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
 - a) Einzelgräber
 - b) Familiengräber (zwei- drei- oder mehrfach)

c) Kindergräber

2. Urnengrabstätten

- a) Urnenerdgrabstätten (4 Plätze)
- b) Urnennischen (2 Plätze)
- c) Urnen in Einzel- oder Familiengräbern
- d) anonyme Gräber

3. Sondergrabstätten

- a) Zwei - Platz - Gruft
- b) Vier - Platz - Gruft
- c) Sechs - Platz - Gruft

4. Ehrengräber

Ewigkeitsgräber

Lebenszeitgräber (soweit noch vorhanden).

§ 18

Anordnung und Vergabe der Grabstätten

1. Die Lage der Grabstätten ergibt sich aus dem verbindlichen Friedhofsplan in der jeweils durch den Kirchenvorstand beschlossenen Fassung.
2. Einzel-, Familien- und Kindergräber sowie Urnengrabstätten (Columbarium) sind im alten Friedhofsteil nach der überkommenen Anordnung verfügbar, soweit nicht aus betrieblichen Gründen Änderungen oder Auflösungen erforderlich werden.
3. Familiengräber können im alten und neuen Friedhofsteil an geeigneter Stelle auch als Doppeltiefgräber angelegt werden. Die Belegung innerhalb des Grabes erfolgt in Absprache mit der Friedhofsverwaltung.
4. Im neuen Friedhofsteil sind Einzel-, Familien- und Urnengrabstätten in Felder gegliedert.
5. Die vorgenannten Grabstätten sind Wahlgrabstätten, den Bewerbern wird im Bedarfsfall je nach Verfügbarkeit die Wahl gelassen.
6. In Einzel- und Familiengräbern können Urnen beigesetzt werden. Sollte die Wiederbelegung einer Grabstätte nicht möglich sein (Baum etc.), kann die Friedhofsverwaltung das Grab nach Beendigung der Ruhezeit auflassen. Tritt ein Todesfall innerhalb der Nutzungszeit ein, wird seitens der Friedhofsverwaltung eine Ersatzgrabstätte angeboten oder das Grab in ein Urnengrab umgewandelt.
7. Anlage, Vergabe und Nutzung von Grüften entscheidet in jedem Fall der Kirchenvorstand.
8. Für Ehren- und Ewigkeitsgräber gelten überkommene Gepflogenheiten, bestehende Verträge, gegebenenfalls besondere Beschlüsse des Kirchenvorstandes. Unterhalt

und Pflege obliegen der Kirchengemeinde.

9. Lebenszeitgräber werden künftig nicht mehr zugeteilt.

V. Grabrecht (Erwerb siehe III § 9)

§ 19

Nutzungsdauer

- Grabnutzungsrechte werden für alle Grabarten auf eine begrenzte Nutzungsdauer verliehen. Diese beträgt bei
 - Einzelgrabstätten 15 Jahre
 - Familiengrabstätten 15 Jahre
 - Kindergrabstätten 10 Jahre
 - Urnengrabstätten 10 Jahre
 - Urnennischen 10 Jahre
 - Grüften 30 Jahre

§ 20

Geltungsbereich des Nutzungsrechtes

1. Das Nutzungsrecht kann vom Inhaber nicht an Dritte übertragen werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
2. In den Familiengrabstätten können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister
 - c) Die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte
 - d) Lebenspartner nach L. Part. G.
3. Das Nutzungsrecht ist vererblich, aber unteilbar. Es geht entsprechend der seitherigen Übung auf dem Friedhof nach Ableben eines Ehepartners auf den anderen, nach dessen Tod auf die Abkömmlinge aus dieser Ehe über. Bei Übergang des Nutzungsrechtes auf die Angehörigen haben sich diese zu einigen, wer Inhaber des Rechtes wird. Kommt eine Einigung nicht zustande, so geht das Recht auf den ältesten am Ort lebenden Abkömmling über. Lebt kein Abkömmling am Ort, geht es auf den

am nächsten bei Erlangen lebenden berechtigten Abkömmling über.

4. Hinterläßt der Berechtigte keinen Erben, oder kann unter mehreren Erben innerhalb von 6 Monaten seit Bestattung eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist der Kirchenvorstand berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen.
5. Sollte bei Neuvergabe einer Grabstelle kein Nutzungsberechtigter benannt werden können, muss der Auftraggeber die Grabpflege und den Unterhalt sicherstellen für die Dauer der Nutzung. Dies ist in geeigneter Weise nachzuweisen.
6. Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden.

§ 21

Verlängerung des Nutzungsrechtes

1. Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr um eine weitere Nutzungszeit verlängert werden (siehe § 19). In Ausnahmefällen kann die Verlängerung der Nutzungszeit auf 7 Jahre reduziert werden.
2. Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 13) überschritten, so ist vor der Beisetzung die Verlängerung des Nutzungsrechtes auf eine volle Nutzungsdauer zu beantragen.
3. Die Verlängerung muss jeweils für sämtliche Grabbreiten bewirkt werden.
4. Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

§ 22

Erlöschen des Nutzungsrechtes

1. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Der Verfall und die anstehende Wiederbelegung von Einzel-, Familien- und Urnengräbern werden in angemessener Frist vor Ablauf dem Berechtigten oder dem Inhaber des Grabbriefes, wenn dieser bekannt ist, mitgeteilt. Andernfalls genügt die Aufforderung, sich bei der Friedhofsverwaltung zu melden, z.B. durch Hinweisschilder im Friedhof oder beim Grab.
2. Nach Ablauf des aus dem Grabbrief ersichtlichen Verfallzeitpunktes oder bei Freigabe der Grabstätte ist der Berechtigte oder sein Rechtsnachfolger verpflichtet, die Grabstätte zu räumen. Grabmale und Grabeinfassungen sowie sonstige Grabanlagen (Mauern, Begrenzungssteine, Grüfte u.a.) sind auf eigene Kosten zu entfernen.
3. Kommt der Räumungspflichtige der Aufforderung, die Grabstelle zu räumen, innerhalb einer Frist von 3 Monaten nicht nach, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Räumung auf seine Kosten zu veranlassen. Nicht entfernte Grabmale

und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen in das Eigentum der Kirchengemeinde entschädigungslos über.

§ 23

Wiederbelegung

1. Bei Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechtes kann der Kirchenvorstand über die Auflassung einer Grabstätte verfügen.
2. Wird bei Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, gilt § 21 sinngemäß.

§ 24

Rückerwerb

- Die Kirchengemeinde kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder an einzelnen Gräbern auf Antrag des Berechtigten zurücknehmen. Auf Antrag werden die entrichteten Grabgebühren anteilig für die vollen Jahre ab Auslauf der Ruhezeit zurückerstattet. Die Gebührenrückerstattung entfällt, wenn die Grabstätte nicht geräumt wurde.

§ 25

Urnen nach Ablauf der Ruhe- und Grabnutzungszeit

Sind Ruhezeit und Grabnutzungszeit für Urnen abgelaufen, so ist, falls die Hinterbliebenen keine anderweitige Verfügung treffen, der Kirchenvorstand berechtigt, die Urnen formlos beizusetzen.

§ 26

Unterhalt der Grabanlagen

1. Gräber müssen eine würdige und gepflegte Erscheinung aufweisen. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind in gutem und sicherem Zustand zu erhalten. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte.
2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für den Unterhalt Verantwortlichen verpflichtet unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Sofern sie dies nach schriftlicher Aufforderung nicht in einer angemessenen Frist tun, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen. Bei Gefahr in Verzug ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, ohne vorherige Mitteilung an den Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.
3. Sofern Grabmale, sonstige bauliche Anlagen oder Teile davon ganz oder teilweise von der Grabstätte entfernt werden müssen, ist die Friedhofsverwaltung nicht verpflichtet, diese Gegenstände länger als 6 Monate aufzubewahren.
4. Die in Abs. 1 beschriebenen Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch das Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.
5. Muss die Friedhofsverwaltung im Sinne der Abs. 2 und 3 tätig werden, so kann bei Beschädigung der Grabmale oder Grabbepflanzung kein Haftungsanspruch gegen die Friedhofsverwaltung entstehen.
6. Bei Verwahrlosung von Gräbern ist die Kirchengemeinde berechtigt, geeignete Abhilfemaßnahmen durchzusetzen (siehe Grabmal- und Bepflanzungsordnung).

VI. Friedhofskirche und Leichenhalle

§ 27

Friedhofskirche

1. Die Friedhofskirche ist für die kirchliche Feier bei der Beerdigung von Gliedern der Evangelischen Kirche bestimmt.
2. Die Benützung der Friedhofskirche durch andere christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) angehören, ist gestattet.

§ 28

Benützung der Leichenhalle

1. Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Beerdigung.
2. Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle sowie der Särge darf nur von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.
3. Särge der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen sowie Särge, die von auswärts kommen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.

§ 29

Ausschmückung

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Kirche und Leichenhalle kann sich der Kirchenvorstand vorbehalten. Das Anbringen von nichtchristlichen Symbolen ist nicht gestattet.

VII. Schlussbestimmungen

§ 30

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

1. Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofes hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.
2. Sofern die Grabmal- und Bepflanzungsordnung nicht mit dieser Ordnung ausgehändigt wurde, kann sie in der Friedhofsverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 31

Friedhofsgebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend, Die Gebühren sind auf eines der von der Friedhofsverwaltung genannten Konten zu überweisen.

§ 32

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 33

Haftung

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für die Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine über die Satzung hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Friedhofsverwaltung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 34

Rechtsweg

1. Der Unterhalt des Friedhofs, sowie die Vornahme der Bestattungen sind hoheitliche Aufgaben. Der Friedhofsträger wird in Ausübung öffentlicher Gewalt tätig.
2. Für das Handeln des Friedhofsträgers und der Friedhofsverwaltung gelten somit die Bestimmungen des öffentlichen Rechts und des kirchlichen Verwaltungsrechts.

§ 35

Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung wurde vom Kirchenvorstand Erlangen - Altstadt am 09.05.2014 beschlossen und vom Landeskirchenamt am 27.11.2014 genehmigt.

Mit dem Inkrafttreten werden alle bisherigen Friedhofsordnungen außer Kraft gesetzt. Die vorliegende Fassung tritt zum 15.03.2015 in Kraft.

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Erlangen - Altstadt

Pfarrerin Imke Pursche